

Legal Alert

Änderungen in der Abrechnung von Dienstreisen

Februar 2013

Am 1. März 2013 treten neue Rechtsregelungen über die Dienstreisen in Kraft. Die bisherigen Vorschriften, die die Reisen im Inland und ins Ausland separat behandelten, werden nun vereinheitlicht und durch einen einzigen Rechtsakt ersetzt: Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. Januar 2013 über Forderungen, die den in einer staatlichen bzw. kommunalen Stelle der öffentlichen Hand beschäftigten Arbeitnehmern im Zusammenhang mit den Dienstreisen zustehen (Dz. U. [poln. Gbl.] aus dem Jahr 2013, Pos. 167, im Folgenden „Verordnung“).

Kraft der Verordnung werden Spesen, auf die die Arbeitnehmer Anspruch haben, erhöht sowie neue Regelungen eingeführt (Kostenlimit für Übernachtungen im Inland bzw. Katalog von Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer erstattet werden). Dabei gilt es zu beachten, dass alle in Polen ansässigen Arbeitgeber verpflichtet sind, sich an die Verordnung zu halten, sofern keine anderslautenden internen Regelungen gelten; dadurch kann es ggf. notwendig werden, die internen Dienstreiseregulungen entsprechend zu modifizieren.

Die wichtigsten Änderungen, die durch die Verordnung eingeführt werden, sind folgende:

- **Spesenerhöhung für Arbeitnehmer**

Ab 1. März 2013 erhalten die Arbeitnehmer für eine Inlandsreise Tagesspesen in Höhe von 30 Zloty (bisher 23 Zloty). Bei Auslandsreisen richtet sich die Höhe der Tagesspesen nach dem Zielland; z.B. bei Reisen nach Deutschland sind es 49 € (bisher 42 €). In vielen Ländern wurden auch die Obergrenzen für Übernachtungskosten aufgestockt, wie z.B. in Deutschland von 103 € auf 150 €.

- **Festlegung der Obergrenzen für Übernachtungsaufwendungen der Arbeitnehmer, die ihnen vom Arbeitgeber bei Inlandsreisen erstattet werden**

Dieser Betrag wurde in Höhe des 20-fachen Spensensatzes oder 600 Zloty festgesetzt.

Der Gesetzgeber hat allerdings dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt, in Einzelfällen auch höhere Aufwendungen zu billigen und zu erstatten.

- **Präzisierung der bisher nur vage behandelten Probleme und praktischen Lösungen sowie deren Untermauerung mit neuen Vorschriften**

Beispielsweise haben die Arbeitnehmer ab 1. März 2013 bei Inlandsreisen, die kürzer als 8 Stunden am Tag dauern, keinen Anspruch auf Spesenzahlung. Der Vorschuss auf bei einer Dienstreise notwendigerweise anfallende Kosten muss sich aus der vorläufigen Kostenkalkulation der jeweiligen Dienstreise ergeben (bei Inlandsreisen wird er auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers gezahlt).

- **Einführung eines Katalogs erstattungsfähiger Aufwendungen**

Ab 1. März 2013 gelten nur jene Aufwendungen, die vom Arbeitnehmer während einer in- bzw. ausländischen Dienstreise getätigt worden sind, als erstattungsfähig, die im Katalog erstattungsfähiger Aufwendungen aufgelistet sind. Es sind beispielsweise Gepäck-, Maut- und Parkgebühren. Zugleich ist der Arbeitgeber berechtigt, auch andere notwendige Aufwendungen als erstattungsfähig zu betrachten, die im direkten Zusammenhang mit der Dienstreise des jeweiligen Arbeitnehmers stehen.

- **Ausweitung der Berechtigung des Arbeitgebers, das Transportmittel, mit dem die Dienstreise im In- bzw. ins Ausland angetreten werden soll, zu bestimmen**

Laut der neuen Verordnung ist der Arbeitgeber nicht nur berechtigt, das Transportmittel festzulegen, sondern auch dessen Art und Klasse.

Michał Balicki
+48 22 50 50 762
E-mail ▶



WIERZBOWSKI EVERSHEDS